

SATZUNG

des Vereins

Freunde des Progymnasiums Altshausen e.V.

A Verein

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde des Progymnasiums Altshausen e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Altshausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Zweck

1. Der Verein "Freunde des Progymnasiums Altshausen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. - Er dient nicht einem wirtschaftlichen Zweck.
2. Er ist bestrebt, dem Wohle der Schule und ihrer Schüler zu dienen und fördert nach Möglichkeit das Leben und den Ausbau der Schule, d.h. er will die Schule unterstützen in ihrem Bestreben den Schülern mehr anzubieten als reine Wissensvermittlung.
3. Er beteiligt sich an den Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltungen durch.
4. Er vermittelt und fördert die Verbindung der ehemaligen Schüler, der Eltern der Schüler und der Lehrer und Klassen und pflegt die Tradition der Schule.

C Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere
 - 1.1 die Eltern und Erziehungsberechtigten jetziger und früherer Schüler.
 - 1.2. die ehemaligen Schüler des Progymnasiums
 - 1.3. die jetzigen und früheren Lehrkräfte der Schule
 - 1.4 Freunde und Gönner der Schule.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

3. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft ernannt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.
 - 5.1. Freiwillige höhere Beiträge und Geldspenden sind erwünscht, Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch erstellt.
 - 5.2. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 28 Jahren, die noch in der Berufsausbildung stehen, sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Nur sie haben das Recht, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

D **Organe**

1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.1 Sie nimmt die Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft entgegen und genehmigt den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.
 - 1.2 Sie setzt die Höhe der Mindestbeiträge fest.
 - 1.3 Sie beschließt über die Satzung, deren Änderung und über die Auflösung des Vereins.
 - 1.4 Sie wählt, entlastet und entlässt den Vorstand, die Vorstandschaft und die Rechnungsprüfer.
 - 1.5 Sie entscheidet endgültig über den Einspruch gegen einen Vorstandschaftsbeschluss.
 - 1.6 Sie entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - 1.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 1.8 Die Mitgliederversammlungen sind durch die Vorstandschaft mit einer Einladungsfrist von in der Regel zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und am Schwarzen Brett der Schule einzuberufen.
 - 1.8.1 Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von zwei Vorstandschaftsmitgliedern oder des zehnten Teils der Mitglieder oder mindestens fünfzig Mitglieder einzuberufen.
 - 1.8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Herbst jeden Jahres statt.
 - 1.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen dreier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
 - 1.9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 1.9.2 Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 1.9.3 Bei der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichkeiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- 1.9.4 Die übrigen Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, geschehen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln.

2. Der Vorstand und die Vorstandschaft

- 2.1. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Schatzmeister
5. ein bis drei Beisitzer

Der Leiter der Schule und der Vorsitzende des Elternbeirates oder im Verhinderungsfall deren Vertreter sind, auch wenn sie nicht Mitglieder der Vorstandschaft sind, zu deren Sitzungen einzuladen. Sie haben in diesem Falle jedoch kein Stimmrecht.

- 2.2. Besondere Aufgaben der Mitglieder der Vorstandschaft.

- 2.2.1 Der erste oder zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Der zweite Vorsitzende ist zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

- 2.2.2 Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung im Einvernehmen mit dem zweiten Vorsitzenden und protokolliert die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Beschluss der Vorstandschaft können die Protokolle so geführt werden, dass der Schriftführer nur die Beschlüsse niederschreibt.

- 2.2.3 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

- 2.3 Der Vorstandschaft obliegen neben den in dieser Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere
 - 2.3.1 die Geschäftsführung
 - 2.3.2 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.3.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2.4. Die Sitzungen der Vorstandschaft beruft der erste Vorsitzende nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern ein.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Vorstandschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden. In Eilfällen kann auch eine Entscheidung der Vorstandschaft durch Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn kein Vorstandschaftsmitglied widerspricht.
- 2.5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit.

3. Die Rechnungsprüfer

- 3.1 Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- 3.2 Sie haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen.
- 3.3 Der Vorstandschaft ist über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnis Bericht zu erstatten.

E Vermögen

- 1. Das Vermögen, die Einnahmen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt. Es stehen ihnen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das etwas vorhandene Vermögen dem Schulträger des Progymnasiums Altshausen zu übereignen mit der Bestimmung, es nur für zusätzliche außeretatmäßige Zwecke des Progymnasiums zu verwenden.

Neben dem Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gemeinnützig zweckgebunden zu verwenden.

F Satzungserrichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. November 1975 beschlossen.